

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 5 des

Stadtteils Ampen

- 1) Die Fläche innerhalb des Sichtdreiecks ist von sichtbehindernden Pflanzungen und Anlagen ab 70 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- 2) Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 4-19 und 21-22 nur zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 6,00 m von der Verkehrsflächenbegrenzungslinie haben.
- 3) Für die überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1-22, Dachneigung 20-35 Grad.
- 4) Die Einfriedigung der Vorgärten an der Straßengrenze maximal 50 cm Höhe.
- 5) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf nicht höher als 50 cm im Mittel über dem fertigplanierten Gelände liegen.